

## **Benutzungsordnung für die Ortsbibliothek Steinheim am Albuch**

Der Gemeinderat hat am 23.04.2024 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Die Ortsbibliothek Steinheim und ihre Zweigstelle im Ortsteil Söhnstetten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Steinheim am Albuch. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für beide Teileinrichtungen gleichermaßen.

(2) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Einwohner der Gemeinde berechtigt. Auswärtige Benutzer können ebenfalls zugelassen werden.

### **§ 2 Anmeldung**

(1) Jeder Benutzer hat sich vor der ersten Benutzung anzumelden. Er erhält einen Leserausweis, der beim Entleihen der Medien vorzulegen ist. Der Bibliothek sind Namens- und Wohnungsänderungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Leserausweis ist grundsätzlich nicht übertragbar.

(3) Geht ein Leserausweis verloren, so ist die Bibliothek davon sofort in Kenntnis zu setzen. Der Leser, auf dessen Namen der Leserausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Missbrauch.

### **§ 3 Ausleihe**

(1) Die Bücher und Spiele werden für die Dauer von 4 Wochen ausgeliehen. Sie können jederzeit vor Ablauf dieser Zeit zurückgegeben werden. Für Zeitschriften, DVDs, CDs, Tonies und sonstige Bild- und Tonträger gilt eine Leihdauer von maximal 2 Wochen.

(2) Die Dauer der Ausleihe kann bei Büchern zweimal um weitere 4 Wochen, bei Zeitschriften, DVDs, CDs, Tonies und sonstige Bild- und Tonträger um weitere 2 Wochen verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.

(3) Falls ein gewünschtes Medium ausgeliehen ist, kann es vorbestellt werden. Sobald es bereitsteht, wird der Leser telefonisch oder schriftlich benachrichtigt.

### **§ 4 Behandlung der Medien und Haftung**

(1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Derjenige, auf dessen Leserausweis die Medien entliehen sind, haftet für jede Verunreinigung oder Beschädigung sowie beim Verlust des Mediums. Hierzu wird ein Kostenersatz nach Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung erhoben. Auf den Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn der Schaden geringfügig ist.

(2) Tritt in der Wohnung eines Lesers eine übertragbare Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit die Bibliothek nicht benutzen. Bereits entlehene Medien müssen vor der Rückgabe desinfiziert werden.

(3) Vor jeder Ausleihe muss sich der Benutzer vom Zustand der Medien überzeugen und auf eine Beschädigung sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

(4) Verlust oder Beschädigungen der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ihrer Medien und Geräte entstehen.

## **§ 5 Gebühren**

(1) Die erstmalige Ausstellung eines Leserausweises ist gebührenfrei. Bei Verlust des Leserausweises wird mit der Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr von 2,50 Euro verlangt.

(2) Für die Benutzung der Bibliothek wird eine jährliche Lesegebühr von 5 Euro erhoben. Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten sind von der Lesegebühr befreit.

(3) Bei Überschreiten der Leihfrist wird für jedes verspätet zurückgegebene Medium pro angefangene Woche ein Betrag von 0,20 Euro erhoben. Die erste Woche nach Ablauf der Leihfrist bleibt gebührenfrei.

(4) Die Portokosten für die Benachrichtigung bei Vorbestellungen von Medien sind zu ersetzen.

(5) Werden Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung. Für die erste Mahnung, die nach Ablauf einer Woche nach dem versäumten Rückgabetermin erstellt wird, wird eine Mahngebühr von 1 Euro, für die 2. und 3. Mahnung eine Mahngebühr von je 2 Euro erhoben. Erfolgt auf die letzte Mahnung keine Rückgabe der entlehnten Medien, werden 2 Monate nach Ablauf der Leihfrist dem Entleiher die Medien zum Neuwert zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr (s. Anlage 1) in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Hausordnung**

(1) Die Bibliotheksleiterin übt das Hausrecht in der Bibliothek aus.

(2) In den Bibliotheksraum dürfen keine Taschen etc. mitgenommen werden. Gegebenenfalls sind diese am Eingang abzugeben bzw. abzustellen. Für einen evtl. Verlust wird keine Haftung übernommen.

(3) Das Rauchen und der Verzehr von Speisen im Bibliotheksraum sind verboten.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden vom Gemeinderat im Benehmen mit der Bibliotheksleiterin festgelegt und auf der Homepage der Gemeinde sowie im Amtsblatt bekannt gegeben.

**§ 8**  
**Zuwiderhandlungen**

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Bibliotheksleiterin verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Steinheim am Albuch, den 23.04.2024

gez.  
Holger Weise  
Bürgermeister

*Tag der Bekanntmachung: 08. Mai 2024.*

## Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Ortsbibliothek

Für verunreinigte oder beschädigt zurückgegebene Medien werden gem. § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung für die Ortsbibliothek folgende Kostenersätze erhoben:

◆ Beschädigte CD-, DVD-, oder Tonie-Hülle:	1,00 €
◆ Beschädigter oder entfernter Barcode:	1,00 €
◆ Reinigung verschmutzter Medien:	2,50 €
◆ Unvollständiges Spiel	Ersatz des verlorenen Teiles
◆ beschädigte Medien, die nicht verliehen werden können, verlorene Medien:	Ersatz des Neuwertes plus 5.- € Einarbeitungsgebühr